

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/8/9 98/16/0303

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.08.2001

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §166:

BAO §167 Abs2;

BAO §183 Abs3;

Rechtssatz

Eine Würdigung der Beweise hinsichtlich ihrer subjektiven Glaubwürdigkeit ist nur nach deren Aufnahme möglich; eine vorgreifende Beweiswürdigung ist unzulässig (Hinweis Stoll, BAO II, S. 1892).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998160303.X01

Im RIS seit

15.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$